

Kantonale Volksabstimmung vom 29. Juni 2003

Abstimmungs*Info*

Änderung der Kantonsverfassung (kleineres Quorum für das kantonsrätliche Verordnungsveto)

Kurzinformation

Änderung der Kantonsverfassung (kleineres Quorum für das kantonsrätliche Verordnungsveto)

Nach der vom Volk beschlossenen Reduktion des Kantonsrats von 144 auf 100 Mitglieder drängt sich eine entsprechende Anpassung des Quorums für die Ergreifung des kantonsrätlichen Verordnungsvetos von heute 25 auf neu 17 Kantonsratsmitglieder auf.

Ausgangslage

Am 3. März 2002 wurde die Verfassungsänderung zur Verkleinerung des Solothurner Kantonsrats von 144 auf 100 Mitglieder vom Volk angenommen. Aufgrund der Verkleinerung des Kantonsrats drängt es sich auf, das in der Verfassung verankerte Quorum von 25 Kantonsratsmitgliedern, die gegen eine Verordnung oder Verordnungsänderung des Regierungsrats das Veto ergreifen können, entsprechend anzupassen. Die mathematische Umrechnung des Quorums auf ein 100-köpfiges Parlament führt zu einem neuen Quorum von 17,36. Der Kantonsrat hat deshalb am 17. August 2002 beschlossen, dem Volk eine Änderung von Artikel 79 Absatz 3 der Kantonsverfassung mit der Reduktion des Quorums von 25 auf 17 zu beantragen. Im übrigen bleibt die Bestimmung unverändert.

Die Reduktion des Kantonsrats wird auf Beginn der Amtsperiode 2005–2009 in Kraft treten, deshalb soll auch die Reduktion des Quorums für die Ergreifung des Verordnungsvetos auf den gleichen Zeitpunkt wirksam werden.

Abstimmungsempfehlung

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen Ihnen, die Vorlage anzunehmen.

Änderung der Kantonsverfassung (kleineres Quorum für das kantonsrätliche Verordnungsveto)

KRB vom 27. August 2002

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 138 der Kantonsverfassung, nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Reformkommission vom 30. April 2002, beschliesst:

I. Die Verfassung des Kantons Solothurn wird wie folgt geändert:

Art. 79 Absatz 3 lautet neu:

³ 17 Kantonsräte können innert 60 Tagen gegen eine vom Regierungsrat beschlossene Verordnung oder Verordnungsänderung Einspruch einlegen. Wird der Einspruch durch die Mehrheit der anwesenden Kantonsräte bestätigt, so ist die Vorlage an den Regierungsrat zurückgewiesen. Das Kantonsratsgesetz regelt das nähere Verfahren.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt auf Beginn der Amtsperiode 2005–2009 in Kraft.

In zweimaliger Lesung beschlossen.

Im Namen des Kantonsrates

Rudolf Burri

Präsident

Fritz Brechbühl

Ratssekretär